OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603047/6/MS

Datum:
Linz, 6. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J R, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. H & P, L.Straße, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. März 2019, GZ: VerkR96-21049-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. März 2019, GZ: VerkR96-21049-2018, wurde über Herrn J R (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 168 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben am 18.5.2018 um 15.21 Uhr im Gemeindegebiet Oberwang auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Salzburg das Kraftfahrzeug, PKW, Audi, mit dem Kennzeichen X gelenkt und dabei auf Höhe von Strkm 252,245 die auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h wesentlich um 54 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 20 Ab 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)“

Weiters wurde ein Kostenbeitrag von 36 Euro vorgeschrieben.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:
Am 18.5.2018 gegen 15.21 Uhr führte die Polizei Seewalchen die Überwachung der Einhaltung der Fahrgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Salzburg auf Höhe der Pannenbucht Oberwanger Berg mittels geeichtem Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser durch. Dabei wurde Ihr Fahrzeug mit Ihnen als Lenker mit einer Fahrgeschwindigkeit von 184 km/h gemessen, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz zu Ihren Gunsten bereits berücksichtigt ist. Die auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h wurde somit um 54 km/h überschritten.

Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde aufgrund folgender Beweise:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Polizei Seewalchen vom 1.6.2018 einschließlich Ihrer unmittelbaren Anhaltung, der Strafverfügung vom 2.7.2018, Ihrem Einspruch vom 6.7.2018, der Zeugenaussage von Chefinsp G W vom 21.8.2018 und 11.1.2019 einschließlich des Laser-Messprotokolls vom 18.5.2018, des Eichscheines (Nr 3137) des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes TruSpeed sowie den vorgelegten Lichtbildbeilagen, der Zeugenaussage von Frau Mag. U S vom 24.9.2018, Ihrer Stellungnahme vom 24.10.2018 und 20.2.2019, Ihrer geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse vom 27.2.2019 dem Verwaltungsvorstrafenauszug vom 7.8.2018 sowie Ihrer Stellungnahme vom 5.3.2019.

Der festgestellte Sachverhalt ist wie folgt rechtlich zu beurteilen:
Nach § 20 Abs 2 StVO 1960 darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Unbestritten steht fest, dass Sie der Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges waren.

Gemäß § 45 Abs 2 AVG iVm § 24 VStG hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Im gegenständlichen Verfahren wurde Ihnen mehrmals die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. So haben Sie in Ihrem Einspruch vom 6.7.2018 sinngemäß eine Geschwindigkeitsüberschreitung im vorgeworfenen Ausmaß bestritten, gestehen aber eine Übertretung mit 170 km/h ein, zumal Ihr Tempomat auf diese Geschwindigkeit eingestellt gewesen wäre. Schon während der Fahrt hätten Sie den Polizisten ‚auf der Höhe Oberwang' am rechten Fahrbahnrand gesehen. Beim Vorbeifahren hätte er Sie unmöglich mit der Laserpistole erfassen können. Als Zeugin hierfür führten Sie Frau U S an.
In Ihrer Stellungnahme vom 24.10.2018 erklärten Sie zusammengefasst im Wesentlichen, dass neben Ihnen ein zweites Fahrzeug gefahren wäre, welches Sie überholt und noch dazu den Besitzer gekannt hätten. Dies sei der Grund dafür, dass Sie sich noch genau daran erinnern könnten, dass Sie sich nicht alleine im Messbereich befunden hätten. Schon bei der Annährung hätten Sie den Polizisten gesehen, der offensichtlich das Lasermessgerät verwenden und aus der Tasche des Motorrades holen wollte. Tatsächlich wäre er aber nicht dazu gekommen. Das Lasermessgerät sei nicht auf dem Lenker des Motorrades aufgelegt gewesen. Zudem sei das Motorrad in Fahrtrichtung gestanden. Es würden keine verwertbaren Ergebnisse vorliegen. Frau Mag. U S sagte aus, dass sie sich erinnern könne, dass Sie max. 170 km/h gefahren wären. Auch Frau S hätte die Laserpistole nicht gesehen und habe sich diese beim Vorbeifahren offensichtlich in der Motorradtasche hinten befunden. Es würde keine verwertbaren Beweisergebnisse gegen Sie vorliegen.

Vor dem Hintergrund der Ablegung eines Diensteides als auch strafrechtlicher sowie dienstrechtlicher Konsequenzen kann nicht davon ausgegangen werden und finden sich insoweit auch im Sachverhalt keine Anhaltspunkte hierfür, dass Herr Cheflnsp W Ihnen einen strafbaren Sachverhalt unterstellt, den Sie nicht begangen haben, um Sie dadurch in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt zu belasten. In nachvollziehbarer und schlüssiger Weise legt der anzeigende Polizist dar, wie die gesamte Amtshandlung abgelaufen ist. Dass sich der Polizist auch an Einzelheiten, wie dass in Ihrem Fahrzeug auch eine Frau mitgefahren ist, sich aber bei der Amtshandlung nicht äußerte als auch an das Streitgespräch mit Ihnen sowie dem letztendlichen Eingeständnis einer Geschwindigkeitsüberschreitung unterstreicht dies und steht auch mit Ihren diesbezüglichen Äußerungen im Verfahren im Einklang.

Die Aussage von Frau Mag. U S konnte zur Wahrheitsfindung nichts beigetragen, zumal es außerhalb jeglicher Lebenserfahrung steht, dass ein Beifahrer just in dem Moment, auf den Tacho eines Autos schaut, in welchem eine Geschwindigkeitsmessung durch die Polizei erfolgt. Zudem beruht deren Wahrnehmung auf einer Schätzung von 170 km/h. Im

gleichen Sinne hat auch Ihre Verantwortung die Behörde nicht davon überzeugen können, wonach der Polizist keine Messung der Fahrgeschwindigkeit vorgenommen hätte.

Nach ständiger Rechtsprechung stellt eine Lasermessung grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Einem mit der Lasermessung betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Lasergerätes zuzumuten (VwGH 23.2.2017, Ra 2017/07/0008; 31.5.2012, 2012/02/0082; 28.6.2001, 99/11/0261).

Der Polizist nahm die Messung der Fahrgeschwindigkeit in einer - nach den Verwendungsbestimmungen zulässigen - Entfernung von 369 m im ankommenden Verkehr vor. Die zulässige einsetzbare Messreichweite des gegenständlichen Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers beträgt über 600 m.

Die Eichung des bei der Lasermessung verwendeten Verkehrsgeschwindigkeits-messgerätes wurde durch den Eichschein nachgewiesen (VwGH 11.1.2018, Ra 2017/02/0266; 29.6.2016, Ra 2016/02/0099 mwH.)

Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 15.9.2016, Nr. 3137, wurde das Messgerät am 15.9.2016 geeicht und läuft die Nacheichfrist am 31.12.2019 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.

Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0037; 18.11.2011, 2008/02/0334 ua.).

Der amtshandelnde Polizeibeamte hat die Bedienungsvorschriften für das Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät eingehalten und die erforderlichen Kontrollmessungen durchgeführt (vgl VwGH 23.2.2001, 2001/02/0023). Dies ergibt sich aus den Aussagen des Polizisten sowie aus dem vorgelegten Messprotokoll vom 18.5.2018.

Das durchgeführte Beweisverfahren ergab keinen wie immer gearteten Hinweis auf eine allfällige ‚Fehlmessung' (VwGH 28.06.2001, 99/11/0261; 14.03.2000, 99/11/0244). Somit sind weder die Einholung eines Sachverständigengutachtens noch die Abhaltung eines Ortsaugenscheines als auch die Beischaffung der Bedienungsanleitung nicht erforderlich (VwGH 8.5.2018, Ra 2018/02/0161; 28.6.2001, 99/11/0261).

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht. Sie haben zwar den Tatvorwurf im Allgemeinen bestritten, konkrete Einwände gegen die Richtigkeit der Messung haben Sie jedoch nicht vorgebracht. Dass Sie sich nicht alleine im Messbereich, sondern auch ein zweites Fahrzeug, welches Sie überholt hätten befunden hat als auch, dass Sie den Polizisten schon bei der Annäherung gesehen hätten, und dieser im Begriff gewesen sei, dass Lasermessgerät gerade in der Motorradtasche zu verstauen als auch, dass das Messgerät nicht auf dem Lenker des Motorrades abgelegt gewesen wäre, kann

die Richtigkeit des Fahrgeschwindigkeitsmessung nicht in Zweifel ziehen. Denn allgemeine Vorbringen, welche aus Mutmaßungen bestehen, laufen auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme die Behörde nicht verpflichtet ist (vgl VwGH 3.1.2018, Ra 2017/11/0207; 9.9.2016, Ra 2014/02/0059 jeweils mit Vorjudikatur). Zudem hat der Polizist wiederholt ausgeführt, dass sich im Messbereich kein weiteres Fahrzeug befunden hat. Ein Anvisierfehler oder eine Messverwechslung können somit ausgeschlossen werden.

Die Behörde sieht die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung als objektiv erwiesen an.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, welche Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden, sind nicht hervorgekommen und haben sich auch sonst nicht ergeben.

Im Verfahren ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Ihnen die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ohne Verschulden unmöglich gewesen wäre. Gerade die im gegenständlichen Fall exorbitante Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 54 km/h (ohne Toleranzabzug knapp unter 200 km/h!) indiziert Ihr Verschulden.
Schließlich muss der Unterschied zwischen der auf einer Autobahn erlaubten Geschwindigkeit von 130 km/h und der gefahrenen, weitaus höheren Geschwindigkeit auch ohne Blick auf den Tachometer auffallen. Erfordert doch eine so hohe Geschwindigkeit eine besondere Konzentration auf der Straße. Wie die Zeugin, Frau Mag. U S, in deren Aussage verweist, haben Sie das Auto vor zwei Tage bekommen und handelte es sich um Ihre erste Fahrt (nach München). Es steht durchaus im Einklang mit der Lebenserfahrung, dass ein Lenker bei einem neuen Auto, welches er erst ganz kurz besitzt, besonderes Augenmerk auf den technischen Charakter dieses Autos und seiner Fahreigenschaften legt. Auch ist in solch einem Fall naheliegend, dass Sie das Auto bewusst einfach testen wollten oder die dynamischen Fahreigenschaften in Ihrem subjektiven Empfinden einfach unterschätzten.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Unrechtsgehalt der Übertretung - auch wenn die Tat unmittelbar keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen hat - ist angesichts des beträchtlichen Ausmaßes der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als gravierend zu werten, stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen immer wieder die Ursache schwerer Verkehrsunfälle dar (vgl. VwGH 13.12.1991, SIg. Nr. 13547/A).
Die verfahrensgegenständliche Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit brachte also eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsrisikos mit sich, da bei einer solchen Geschwindigkeit auch bei günstigen Straßen- und Verkehrsverhältnissen eine weitaus geringere Wahrscheinlichkeit besteht, durch Abwehrhandlungen Unfallfolgen zu mildern oder solche überhaupt zu vermeiden.
Daher war der Unrechtsgehalt der Tat an sich, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, keineswegs unbedeutend oder gering. Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist gravierend und führt zur Anwendung des qualifizierten Strafrahmens des § 99 Abs. 2e StVO.

Die verhängte Geldstrafe von 360 Euro bewegt sich im untersten Bereich des im Gesetz vorgesehenen Strafrahmens und wird die Strafe in ihrer Höhe angesichts der Schwere dieses Deliktes an Ihre Vermögensverhältnisse angemessen. Diese Geldstrafe erscheint auch im Hinblick auf Ihre persönliche Lebenssituation (als Vermögen ein Einfamilienhaus, keine Sorgepflichten, 3.000 Euro monatlich/netto) angemessen und zumutbar, wobei für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 168 Stunden vorgesehen ist. Als erschwerend war zu werten, dass bereits vier einschlägige Vormerkungen sowie solche (zwei) Geschwindigkeitsüberschreitungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) als auch weitere Verwaltungsvorstrafen aufscheinen. Die geschätzten und von Ihnen bestätigten Einkommens, Vermögens- und Familienverhältnissen wurden der Strafbemessung zugrunde gelegt. [Anmerkung: Nach verwaltungsgerichtlicher Judikatur hat der Beschuldigte seine Einkommensverhältnisse darzulegen (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322)]. Eine geringere Strafe wäre angesichts der genannten Straferschwerungsgründe sowie der Schwere des Unrechtsgehaltes weder verhältnismäßig noch vertretbar. Die Strafe ist jedenfalls schuld- und tatangemessen. Vor dem Faktum, dass bereits vier einschlägige Vorstrafen aufscheinen, ist eine Bestrafung auch aus spezialpräventiven Gründen erforderlich. Aufgrund dessen, dass Sie bisher wegen Geschwindigkeitsdelikten über Sie verhängte Strafen nicht dazu anhalten haben können, sich rechtskonform zu verhalten, und Ihre subjektiven Interessen über die Verkehrssicherheit stellten, wäre die Strafhöhe höher zu bemessen gewesen, welcher allerdings das im Verwaltungsstrafverfahren zu beachtende Verschlechterungsverbot des § 49 VStG entgegensteht!

Von der Anwendung des § 45 VStG im Sinne einer Ermahnung war Abstand zu nehmen, weil im konkreten Fall das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist. Dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Übertretung aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist weder hervorgekommen noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen, weshalb auch Ihr Verschulden nicht als gering angesehen werden kann. Überdies kann auch angesichts der bereits vom Gesetzgeber in der Strafdrohung des § 99 Abs 2e StVO im Zusammenhang mit der vorgesehenen administrativen Konsequenz eines

Führerscheinentzuges vorgenommenen Wertung einer solcher Geschwindigkeitsüberschreitung von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden.

Ebensowenig treffen die Voraussetzungen nach § 20 VStG zu, weil wie bereits ausführlich geschildert, die Milderungsgründe die im konkreten Fall zutreffenden Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 13. März 2019 zugestellt worden ist, wurde mit Eingabe vom 4. April 2019 (eingebracht mit E-Mail selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben und wurde beantragt, eine mündlichen Verhandlung durchzuführen und das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, als die darin verhängte Strafe aufgehoben und die Verwaltungsstrafsache eingestellt wird, in eventu das angefochtene Straferkenntnis mit Beschluss aufzuheben und die Verwaltungsstrafsache zur Verfahrensergänzung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„III. Beschwerdegründe: Als Beschwerdegründe werden Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht.

1.
a. Wie bereits in der ersten Stellungnahme ausgeführt, war neben dem Pkw des Beschwerdeführers ein zweiter Pkw auf gleicher Höhe gewesen. Den Besitzer dieses zweiten Pkws kannte der Beschwerdeführer.

Da sich im Nahebereich ein zweiter Pkw befand, ist nicht eindeutig erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung getätigt hat, sondern dem zweiten Fahrer diese vorzuwerfen ist.

Zudem ist aus der Zeugenaussage des Zeuge W sogar zu entnehmen, dass ein zweiter Pkw vorhanden war; er spricht von einem ‚vorderen Kennzeichen', demnach muss es ein weiteres gegeben haben.

Es ist daher vollkommen unklar, warum sich die Behörde mit diesem Vorbringen in den Schriftsätzen nicht weiter auseinandergesetzt und keine Ermittlungen durchgeführt hat, weil damit die verhängte Strafe vollkommen obsolet werden würde. Dieses Vorgehen verletzt den Beschwerdeführer in seinen Rechten. Die Behörde hätte hier weitere Ermittlungen durchführen müssen. Indem die Behörde dies nicht getan hat, handelt es sich hierbei um einen wesentlichen Verfahrensfehler, da die Behörde die der Entlastung dienlichen Umstande in gleicher Weise zu berücksichtigen hat, wie die belastenden.

Hervorzuheben ist hier außerdem, dass die Zeugenaussage des Herrn W erst Monate (3 Monate) nach dem Vorfall eingeholt wurde. Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass sich ein Polizist an jede Geschwindigkeitsüberschreitung beziehungsweise die Umstände

detailliert erinnern kann, schon gar nicht solche die 3 Monate zurücklegen. Seiner Aussage mehr Gewichtung zukommen zu lassen, wie die des Beschwerdeführers ist nicht nachvollziehbar. Auch der Grundsatz der freien Beweiswürdigung berechtigt die Behörde nicht davon auszugehen, dass die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als unwiderlegbar überführt und damit als schuldig anzusehen ist.

b. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer den Zeugen W bereits von Weitem gesehen hat. Der Zeuge W hatte das Lasergerät hinten in einer Tasche verstaut gehabt und griff zurück. Das wurde beobachtet von dem Beschwerdeführer und stimmt mit der Aussage der Zeugin S überein, die keine Laserpistole gesehen hat.

Es ist daher vollkommen unklar, warum sich die Behörde mit diesem Vorbringen in den Schriftsätzen nicht weiter auseinandergesetzt hat, weil damit die Verwaltungsstrafbarkeit des Beschwerdeführers vollkommen obsolet werden würde, da keine stichhaltigen Beweise zugrunde gelegt werden können.

Auch hierbei der Zeugenaussage des Herrn W mehr Bedeutung zuzumessen, als der der Beifahrerin Zeugin S widerstrebt jeglichem Rechtsverständnis und selbst den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung, da wie bereits oben ausgeführt der Zeuge W erst 3 Monate nach dem Vorfall seine Aussage getätigt hat und nicht davon ausgegangen werden kann, dass man sich an solch mehrmals pro Tag vorkommende, Geschwindigkeitsüberschreitungen Monate danach noch erinnern kann. Zudem war der Zeuge W ohnehin dem Beschwerdeführer gegenüber bereits voreigenommen (Aussage der Zeugin S in Niederschrift vom 24.9.2018).

c. Letztlich war der Beschwerdeführer mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h unterwegs. Der Tempomat des Pkws war auf 170 km/h eingestellt gewesen. Dass der Beschwerdeführer unter keinen Umständen mit mehr als 170 km/h unterwegs war, bestätigt nicht nur die Aussage des Beschwerdeführers, sondern auch die der Zeugin S, die glaubwürdig angab, ansonsten Angst gehabt zu haben.

Auch hierbei der Zeugenaussage des Herrn W mehr Bedeutung zuzumessen, als der der Beifahrerin Zeugin S widerstrebt jeglichem Rechtsverständnis und selbst den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung; vor allem ist dabei zu bedenken, dass der Zeuge W ohnehin voreigenommen war und nach Aussage der Zeugin S sogar meinte, dass der Beschwerdeführer ‚nun seinen Führerschein abzugeben hat'.

Beweis: wie bisher Beschwerdeführer Zeugin S

2. Feststeht, dass die Behörde nachzuweisen hat, wer die Übertretung begangen hat. Dies ist unterblieben, da dem Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Verwechslung mit einem anderen Pkw von Seiten der Behörde keine Bedeutung zugemessen wurde, indem keinerlei Ermittlungsmaßnahmen zur Aufklärung durchgeführt wurden.

Das hg Straferkenntnis ist mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet und zwar unter anderem aus folgenden Gründen:
a. Dem Lasermessprotokoll entnimmt der Beschwerdeführer nicht, welches Fahrzeug gemessen wurde.
b. Wesentlichstes Argument ist, dass der Beschwerdeführer nicht mit einer Geschwindigkeit von über 170 km/h gefahren sein konnte, da der Tempomat eingestellt war. Zudem fuhr neben dem Pkw des Beschwerdeführers ein Bekannter auf gleicher Höhe mit seinem Pkw.
Eine Verwechslung kann sohin nicht ausgeschlossen werden. Eine Laserpistole konnte beim Pkw des Beschwerdeführers nicht verwendet werden.

Darüber hinaus wird auf das bereits oben Ausgeführte verwiesen. Abschließend ist noch einmal festzuhalten, dass wenn man weitere Ermittlungen hinsichtlich des 2. Pkws durchgeführt hätte, wäre man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Messergebnisse nicht den Pkw des Beschwerdeführers betroffen haben und damit der Beschwerdeführer nicht zu bestrafen gewesen ist.
Es ist daher sowohl von einer Verletzung der Verfahrensvorschriften als auch von einer massiven inhaltlichen Rechtswidrigkeit auszugehen."

Mit Schreiben vom 9. April 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. Mai 2019, wie vom Beschwerdeführer beantragt.
Bei der Verhandlung waren der Beschwerdeführer selbst, seine Rechtsvertreterin sowie ein Vertreter der belangten Behörde anwesend.
Als Zeugen einvernommen wurde CI G W und Mag. U S.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 18. Mai 2018 um 15.21 Uhr im Gemeindegebiet von Oberwang auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Salzburg das Kraftfahrzeug der Marke Audi, Type Q7 mit dem Kennzeichen X. Die Zeugin Mag. S war die Beifahrerin.

Der Zeuge CI W führte von 15.12 Uhr bis 15.21 Uhr Geschwindigkeitsmessungen mit dem Lasergeräte TruSpeed, Nr. 3173 durch. Der Messort war die Pannenbucht Oberwanger Berg, bei Strkm. 252,614, die Messentfernung betrug 369 Meter. Gemessen wurde der herannahende Verkehr, welcher in Fahrtrichtung Salzburg unterwegs war. Dort positionierte sich der Zeuge mit dem Motorrad sitzend in fahrbereiter Justierung (Helm auf, Handschuhe an).

Der Zeuge nahm das Lasergerät entsprechend den Bestimmungen der Betriebsanleitung in Betrieb, indem er vor Beginn der Messung sowohl die Zielerfassungskontrolle als auch die 0-km/h Messung auf hierzu geeignete Objekte durchführte.

Das Lasergerät weist eine Eichung vom 15. September 2016 auf und verliert die Eichung mit Ablauf der Nachfrist am 31. Dezember 2019 ihre Gültigkeit. Am 18. Mai 2018 wies das Lasergerät eine gültige Eichung auf.

Der Zeuge war von der Leitstelle darüber informiert worden, dass ein bestimmtes Fahrzeug (mit angegebener Marke, Type, Kennzeichen) mit überhöhter Geschwindigkeit auf der A1 in Fahrtrichtung Salzburg unterwegs war. Mit diesem Wissen begab sich der Zeuge an den oben angeführten Messort und führte Messungen mit dem Lasergerät durch, wobei er den herannahenden Verkehr einer Messung unterzog. Im Messzeitraum herrschte auf der Autobahn reger Verkehr.

Der Zeuge nahm ein Fahrzeug wahr, auf das die vorher genannten Angaben passten und führte, indem er die vordere Kennzeichentafel dieses Fahrzeuges anvisierte, eine Messung durch. Im Messbereich befand sich kein weiteres Fahrzeug.

Nach Durchführung der Messung, die eine Geschwindigkeitsüberschreitung der auf Autobahnen zulässigen Höchstgeschwindigkeit ergab, verstaute der Zeuge das Lasergerät im vorhandenen Koffer auf der rechten Seite des Motorrades, startet das Motorrad und nahm die Nachfahrt des Beschwerdeführers auf, die mit der Anhaltung an der Raststelle Mondsee, bei der dortigen Tankstelle endete.

Die Messung hatte ohne Abzug der Messtoleranz einen Wert von 190 km/h ergeben.

Dass der Beschwerdeführer als Lenker des Fahrzeuges Audi Q7 mit dem Kennzeichen X auf der A1 in Fahrtrichtung Salzburg im Gemeindegebiet von Oberwang um 15.21 Uhr unterwegs war und die Zeugin Mag. S Beifahrerin war, steht unbestritten fest.

Vom Beschwerdeführer in Abrede gestellt wird zum einen, dass eine verwertbare Lasermessung durchgeführt wurde und zum anderen, dass er das ggst. Fahrzeug

mit der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeit von 184 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) gelenkt hat.

Dass eine Lasermessung des ggst. Fahrzeuges durchgeführt wurde, steht aufgrund der Zeugenaussage des Zeugen CI W unzweifelhaft fest, der bei seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht einen sehr kompetenten Eindruck hinterlassen hat und glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt hat, dass er das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug einer Geschwindigkeitsmessung mit dem in der Anzeige angeführten Lasergerät unterzogen hat. Dieser hat die Durchführung der Lasermessung sowohl in den beiden Einvernahmen im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Rahmen der durchgeführten Beschwerdeverhandlung in völliger Übereinstimmung geschildert.
Die Aussagen der Zeugin Mag. S sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch während der Beschwerdeverhandlung sind nicht geeignet, nachvollziehbar darzulegen, es wäre keine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt worden. In der Einvernahme vom 24. September 2018 gab die Zeugin an, sie habe am Straßenrand den Polizisten gesehen als dieser auf gleicher Höhe war, sie habe aber keine Laserpistole gesehen. In der mündlichen Verhandlung gab die Zeugin zu Protokoll, sie habe den Polizisten beim Vorbeifahren oder kurz davor gesehen. Diese Angaben stimmten mit der Zeugenaussage des Zeugen CI W dahingehend überein, als dieser angab, er habe das Fahrzeug in einer Entfernung von 369 m gemessen, was wiederum mit dem Messprotokoll in Einklang steht, und habe nach erfolgter Messung das Messgerät in der rechten Seitentasche verstaut, um dann nach Inbetriebnahme des Motorrades die Nachfahrt aufzunehmen, sodass bei der Vorbeifahrt des Beschwerdeführers am Messstandort das Lasergerät bereits wieder in der Tasche verstaut war und es daher auch nicht gesehen werden konnte.
Selbst der Beschwerdeführer führt aus, er habe gesehen, der Zeuge CI W habe zur Tasche gegriffen und vermutete der Beschwerdeführer, der Zeuge habe beabsichtigt das Lasermessgerät herauszunehmen um zu messen. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer hier den falschen Schluss aus der Handbewegung gezogen, da der Zeuge tatsächlich zur Tasche gegriffen hatte, um das Messgerät zu verstauen und die Tasche zu schließen.
Zusammengefasst waren daher die Angaben des Beschwerdeführers (weder im Einspruch noch in den Stellungnahmen bei der belangten Behörde noch in der Beschwerde selbst und auch nicht in der mündlichen Verhandlung) noch die Aussagen der Zeugin Mag. S geeignet, darzulegen, es hätte keine Lasermessung auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug durch den Zeugen CI W stattgefunden.

Unbestritten ist ein Lasermessgerät dieser Type ein absolut taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z.B. 28. Juni 2001, 99/11/0261 uvm).

Der meldungslegende Polizeibeamte nahm die Messung, bei welcher eine Fahrgeschwindigkeit von 190 km/h ermittelt wurde, in einer – nach den Verwendungsbestimmungen zulässigen – Entfernung von 369 m in Fahrtrichtung Salzburg vor. Nach Abzug einer Messtoleranz verbleibt somit ein vorwerfbarer Wert von 184 km/h.
Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 15. September 2016, Nr. 3173, wurde das Messgerät am 15. September 2016 geeicht und läuft die Nacheichfrist am 31. Dezember 2019 ab. Für das verwendete Messgerät lag daher zum Zeitpunkt der Messung nachweislich eine gültige Eichung vor.
Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334 ua.).
Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht.
Die Durchführung der erforderlichen Gerätetests wurde auch im Messprotokoll vom 18. Mai 2018 eingetragen. Weiters sind darin u.a. auch der Messort (Pannenbucht Oberwanger Berg, RFB Salzburg bei Strkm. 252,614, Messentfernung 369 Meter), der Messbeginn (15.12 Uhr) und das -ende (15.21 Uhr) sowie der messende Beamte (CI W) dokumentiert.

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren vor der belangten Behörde als auch in der Beschwerde den Tatvorwurf als solches als auch das festgestellte Ausmaß bestritten, indem er vorbrachte, es sei ein anderes Fahrzeug gemessen worden. Dieser Einwand wurde damit begründet, es sei ein zweiter PKW auf Höhe des Beschwerdeführers gewesen und sei im bekämpften Bescheid davon die Rede, dass das „vordere“ Kennzeichen gemessen worden wäre, woraus sich ergebe, dass nicht eindeutig erwiesen sei, dass tatsächlich das Fahrzeug des Beschwerdeführers gemessen worden sei.
Hierzu ist festzuhalten, dass der Zeuge CI W sowohl in den Einvernahmen im durchgeführten Behördenverfahren als auch in seiner Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht übereinstimmend und glaubwürdig darlegte, es habe sich im Messbereich kein zweites Fahrzeug befunden und habe er das ggst. Fahrzeug im herannahenden Verkehr einer Messung unterzogen.
Das Fahrzeug wurde unter Bezugnahme auf die Zeugenaussage des Zeugen CI W von vorne gemessen und erfolgte Anvisierung der vorderen Kennzeichentafel. Dies bedeutet in weiter Folge, es wurde auf das ggst. Fahrzeug und nicht auf das erste von zwei Fahrzeugen Bezug genommen.

Zur vorgeworfenen Geschwindigkeit ist festzuhalten, dass nach den Aussagen des Zeugen CI W und der vorliegenden Anzeige nach Abzug der Messtoleranz eine

Geschwindigkeit von 184 km/h (ohne Messtoleranz 190 km/h) durch Lasermessung festgestellt wurde, wobei nach Aussage des Zeugen CI W sowohl die Inbetriebnahme als auch die Messung entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgte. An diesen Angaben ist nicht zu zweifeln.

Hierzu wurde vom Beschwerdeführer im Einspruch zugestanden, er habe das Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, aber nicht mehr als 170 km/h gelenkt. In der Beschwerde führte er aus, er habe eine Geschwindigkeit von 130 km/h eingehalten. In der Beschwerdeverhandlung gab der Beschwerdeführer an, er sei sicher nicht schneller als 170 km/h gefahren. Diese in sich widersprüchliche Verantwortung erschüttert die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers. Dass der Umstand, dass ein Tachometer, der auf eine bestimmte Geschwindigkeit eingestellt ist, es nicht unmöglich macht, diese Geschwindigkeit durch weiteres Betätigen des Gaspedals zu überschreiten, ist gerichtsbekannt. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers geht daher ins Leere.

Die Zeugin Mag. S gab in der Befragung im Behördenverfahren an, der Beschwerdeführer sei sicher nicht schneller als 170 km/h gefahren, sie wisse das, weil sie ab 175 km/h Angst habe, sie könne aber nicht mehr sagen, ob sie auf den Tacho geschaut habe. Auch in der mündlichen Verhandlung gab die Zeugin zu Protokoll, der Beschwerdeführer sei sicher nicht schneller als 170 km/h gefahren. Diese Angabe begründete die Zeugin im Wesentlichen damit, dass sie hohe Geschwindigkeiten nicht möge und ihr Geschwindigkeiten über 140 km/h nicht geheuer seien. Sie achte daher laufend auf den Tacho.

Während die Zeugin in der Einvernahme im Behördenverfahren noch angab, es sei die erste Fahrt mit diesem Fahrzeug gewesen, welches der Beschwerdeführer erst zwei Tage vorher erhalten habe, was im Übrigen mit den Angaben des Beschwerdeführers übereinstimmt, gab sie in der Beschwerdeverhandlung an, dies sei nicht die erste gemeinsame Ausfahrt mit diesem Fahrzeug gewesen, sondern sei sie schon vor dem 18. Mai 2018 einmal mit diesem Auto mitgefahren.

In der ersten Zeugeneinvernahme ca. 3 Monate nach dem Vorfall gab die Zeugin an, sie könne nicht mehr sagen, ob sie auf den Tacho geschaut hat. In der mündlichen Verhandlung gab sie an laufend auf das Tempo zu achten, indem sie auf den Tacho blicke. Ob sie just zu dem Zeitpunkt auf den Tacho geblickt hat, indem die von ihr nicht bemerkte Geschwindigkeitsmessung erfolgt sei, lässt sich aus den Zeugenangaben der Zeugin nicht entnehmen. Dass sie jedoch nicht durchgehend den Tacho im Blick hatte, um laufend die Geschwindigkeit zu kontrollieren, zeigt der Umstand, dass ihr der Polizist aufgefallen ist.

Die Zeugenangaben der Zeugin sind entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet, Beweis dahingehend zu führen, als der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht bzw. nicht im vorgeworfenen Ausmaß begangen hat, da die Zeugin weder nachvollziehbar darlegen konnte, im fraglichen Zeitpunkt (Zeitraum) auf den Tacho geschaut zu haben, was sie, wie sie selbst 3 Monate später angab, nicht mehr wusste und zum anderen weil, egal ob es die erste oder zweite Ausfahrt mit dem Fahrzeug war, sie

mit dem Fahrzeug nicht ausreichend vertraut sein konnte, als dass sie, ohne auf den Tacho zu blicken, hätte wissen können, mit welcher Geschwindigkeit der Beschwerdeführer das Fahrzeug im Messzeitpunkt gelenkt hat.

Gestützt auf die Aussage des als Zeugen vernommenen Polizeibeamten und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der ordnungsgemäßen Bedienung des Gerätes und von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung und der Richtigkeit des Ergebnisses ausgehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Aufgrund der unter II. dargelegten Erwägungen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer hat keinen Umstand vorgebracht, aus dem geschlossen werden kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, womit ihm die Verwaltungsübertretung subjektiv vorwerfbar ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 20 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist, auch wenn diese unmittelbar keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen hat, keinesfalls als geringfügig anzusehen, ist die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen um 54 km/h als beträchtlich zu qualifizieren. Von einer derartigen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geht eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer aus. Stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen immer wieder die Ursache schwerer Verkehrsunfälle dar.
Aus diesem Grund scheidet auch die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG (Ermahnung) und des § 20 VStG aus.

Mildernd wurde kein Umstand gewertet, erschwerend wurden das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen (vier davon einschlägig sowie zwei Geschwindigkeitsübertretungen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft – IG-L) gewertet. Das durchgeführte verwaltungsgerichtliche Verfahren hat weder Hinweise für das Vorliegen von Milderungsgründen noch für das Vorliegen weiterer Erschwerungsgründe gebracht.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von monatlich 3.000 Euro, einem Einfamilienhaus an Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Dieser behördlichen Schätzung wurde seitens des Beschwerdeführers im Verfahren vor der belangten Behörde zugestimmt und auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine davon abweichenden Angaben gemacht.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und ist diesbezüglich kein Ermessensmangel feststellbar.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß

.